



PARTEI
RECHTSSTAATLICHER
OFFENSIVE
Nordrhein-Westfalen
Ortsverband Münster
www.ortsverband-muenster.de

René Schneider · Breul 16 · 48143 Münster

No. 19301

6. April 2003

Zum Landesparteitag am 6. April 2003
im NOVOTEL Wuppertal

Der Vorsitzende
René Schneider
Breul 16
48143 Münster
Telefon von 11 Uhr bis 23 Uhr
Telefon (02 51) 3 99 71 61
Telefax (02 51) 3 99 71 62

Tischvorlage

Betr.: Innere Sicherheit, Folterverbot

Hiermit beantrage ich folgenden Beschluß:

Der Landesparteitag verurteilt aus aktuellem Anlaß (vgl. die Fälle Wolfgang Daschner, SPIEGEL ONLINE vom 18. Februar 2003 – „Anwalt bezeichnet Polizisten als Verbrecher“ – und Geert Mackenroth, DER TAGESSPIEGEL vom 20. Februar 2003 – „Richterbund: Folter ist im Notfall erlaubt“)

- **jede Anwendung** oder Androhung einer Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhendem Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden,
- **die Forderung** nach einer teilweisen Legalisierung der Folter in Deutschland,
- **die Tatsache**, daß eine Lockerung des Folterverbots in Deutschland gegenwärtig ganz ernsthaft in Polizei, Justiz und Politik überhaupt diskutiert wird.

Gez. René Schneider, Landesparteitagsdelegierter

Der Ortsverband Münster im Internet:
www.ortsverband-ms.de

MERKBLATT

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AMR) in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung.

Internationale Quelle: Resolution 217 (III) Universal Declaration of Human Rights, in: United Nations, General Assembly, Official Records third Session (part I) Resolutions (Doc. A/810) S. 71.
URL: <http://www.uno.de/menschen/index.cfm?ctg=udhr>

Artikel 5. [Verbot der Folter] Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

»Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe« (UN-Folterkonvention).

Vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246).
URL: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.105.de.pdf>

Artikel 1. [Definition der Folter] (1) **Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhendem Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.**

»Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« (Menschenrechtskonvention - MRK).

Vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685 und 953 mit späteren Änderungen).
URL: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.101.de.pdf>

Artikel 3. [Verbot der Folter] Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

URL: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.106.de.pdf>

Deutsche Gesetze: GG, StGB, StPO

URL: http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/BMJ_index.html

- **Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 (Menschenwürde), Artikel 20 Abs. 3 (Rechtsstaatsprinzip), Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 (Verbot der Mißhandlung von Gefangenen) GG,**
- **§ 340 StGB (Körperverletzung im Amt) und § 343 StGB (Aussageerpressung),**
- **§ 136a StPO (Verbotene Vernehmungsmethoden)**

www.Folterstaat.de

Sonderforschungsstelle gegen Folter durch die Polizei

V.i.S.d.P.: Direktor René Schneider · Breul 16 · 48143 Münster · © 2003 by René Schneider